

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)

Beschlossen vom Gemeinderat am 16. November 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Zweck und Ziele

¹ Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten der öffentlichen Organe der Stadt Chur.

² Es bezweckt, die Transparenz über die Tätigkeiten der öffentlichen Organe der Stadt Chur zu fördern, mit dem Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber den öffentlichen Organen der Stadt Chur zu stärken.

Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich

1. Grundsatz

¹ Das Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe der Stadt Chur.

² Als öffentliche Organe gelten:

- a) die städtischen Behörden, die Stadtverwaltung und die Kommissionen der Stadt Chur;
- b) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der städtischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;
- c) natürliche oder juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, soweit sie ihnen übertragene städtische öffentliche Aufgaben erfüllen.

Art. 3 2. Ausnahmen

Das Gesetz gilt nicht, soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln.

Art. 4 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:

- a) Zivilverfahren;
- b) Strafverfahren;
- c) Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege;
- d) Schiedsverfahren.

² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der gesuchstellenden Person enthalten, richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.

Art. 5 Vorbehalt von Spezialbestimmungen

Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze, die:

- a) bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oder
- b) von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

Art. 6 Amtliches Dokument

¹ Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:

- a) auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
- b) sich im Besitze eines öffentlichen Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist; und
- c) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

² Als amtliche Dokumente gelten auch solche, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen erstellt werden können, welche die Anforderungen nach Absatz 1 Literae b und c erfüllen.

³ Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die:

- a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;
- b) nicht fertig gestellt sind; oder
- c) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

II. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 7 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

² Der Zugang wird gewährt durch:

- a) Auskunft über den Inhalt;
- b) Einsichtnahme vor Ort;
- c) Aushändigung oder Zustellung von Kopien.

³ Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf der Internetseite des öffentlichen Organs veröffentlicht, gilt der Anspruch auf Zugang als erfüllt.

Art. 8 Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs:

- a) die freie Meinungs- und Willensbildung des öffentlichen Organs beeinträchtigt werden könnte;
 - b) die Position eines öffentlichen Organs in laufenden oder absehbaren Verhandlungen gefährdet werden könnte;
 - c) eine behördliche Massnahme vereitelt werden könnte;
 - d) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet werden könnten;
 - e) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigt werden könnten.
- ³ Überwiegende private Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs:
- a) die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden könnte;
 - b) Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden könnten;
 - c) das Urheberrecht verletzt werden könnte.

Art. 9 Besondere Fälle

¹ Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, getroffen ist.

² Es besteht kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen und -unterlagen von parlamentarischen Kontroll-, Aufsichts- und Untersuchungskommissionen.

III. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 10 Gesuch

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an die Stadtkanzlei zu richten. Diese entscheidet nach Rücksprache mit dem betreffenden Departement oder dem Gesamtstadtrat und erlässt nötigenfalls eine Verfügung.

² Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es bedarf keiner Begründung, muss aber hinreichend genau formuliert sein.

Art. 11 Schutz von Personendaten Dritter

¹ Zieht die Stadtkanzlei in Betracht, den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, die Personendaten Dritter enthalten, sind diese vorgängig nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen.

² Können die Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Das Zugangsgesuch ist abzulehnen, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn deren Einholung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

³ Der Zugang kann ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewährt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Art. 12 Entscheid und Rechtsschutz

¹ Die Stadtkanzlei entscheidet möglichst rasch, in der Regel aber spätestens innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs.

² Weist die Stadtkanzlei das Gesuch ganz oder teilweise ab oder gewährt sie den Zugang, obwohl eine betroffene Person die Zustimmung verweigert hat, erlässt sie eine Verfügung.

³ Gegen Verfügungen der Stadtkanzlei kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

⁴ Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 13 Archivierte amtliche Dokumente

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten richtet sich nach der Archivierung nach dem kantonalen Gesetz über die Aktenführung und Archivierung und dem Archivreglement der Stadt Chur.

Art. 14 Kosten und Gebühren

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten ist in der Regel gebührenfrei. Wenn die Behandlung eines Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist, kann für den Zugang zu amtlichen Dokumenten eine Gebühr bis Fr. 10'000.– erhoben werden.

² Für die Ausfertigung und Mitteilung von Verfügungen und Entscheiden werden Gebühren bis Fr. 1000.– erhoben.

³ Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Allgemeinen Gebührengesetz der Stadt Chur.

IV. Schlussbestimmung**Art. 15** Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten von einem öffentlichen Organ erstellt oder empfangen wurden.

Art. 16 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.¹

¹ Mit Beschluss des Stadtrates vom 20. Februar 2018 (SRB.2018.136) auf den 1. März 2018 in Kraft gesetzt